

# FÖRDERUNGSAKTION



## Start!Klar

Die Förderung für das Wachstum junger, innovativer  
Unternehmen und digitale Kommunikation

# 1. Wie unterstützen die SFG-Förderungsaktionen eine positive Wirtschaftsentwicklung in der Steiermark?

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip „**Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität**“. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Was ist das Ziel dieser Förderungsaktion?

Ziel der Förderungsaktion ist die Unterstützung von Gründungsprojekten. Durch die Förderungen in den Bereichen Beratung und Investition soll die schwierige Startphase erleichtert werden. Die Unterstützungsmöglichkeiten wirken bereits unmittelbar vor der Gründung und ziehen sich über einen Zeitraum von 5 Jahren, sodass eine nachhaltige Unternehmensentwicklung während der Startphase erleichtert wird.

## 3. Wer kann gefördert werden?

Eine Förderungsmöglichkeit ist gegeben, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- > Neugründung: Am Unternehmen müssen Personen beteiligt sein, die beabsichtigen, erstmals unternehmerisch tätig zu werden bzw. innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Antrags unternehmerisch tätig geworden sind. Die Unternehmensgründerin/der Unternehmensgründer muss eine direkte Beteiligung von mind. 25 % vorweisen. Zudem muss sie/er als Geschäftsführer/in im Firmenbuch eingetragen sein und eine operative und leitende Funktion im Unternehmen ausüben. Weiteres darf die Person keine selbstständige Tätigkeit in den letzten 5 Jahren vor Gründung ausgeübt haben.
- > Innovation: Das Unternehmen muss als innovativ eingestuft werden. Dies trifft zu, wenn das Unternehmen Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt bzw. Geschäftsmodelle anwendet, die neu sind oder verglichen mit den Mitbietern eine wesentliche Verbesserung aufweisen. Darüber hinaus muss ein entsprechendes Wachstumspotential erkennbar sein.
- > Unselbstständige Beschäftigung: Zum Zeitpunkt der Abrechnung darf die Unternehmensgründerin/der Unternehmensgründer neben der selbstständigen Tätigkeit keiner unselbstständigen Beschäftigung nachgehen, die über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht.

Verflochtene Unternehmen werden hinsichtlich ihres Beteiligungsumfangs, ihres Tätigkeitsbereiches und ihrer Rolle im neu gegründeten Unternehmen geprüft. Dies kann dazu führen, dass eine Einstufung des neu gegründeten Unternehmens als erstmalige innovative Unternehmensgründung nicht möglich ist.

## 4. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Das Datum des Eingangs des Förderungsantrags bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und (An)Zahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, die eine erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erlangen. Die zu fördernde Betriebsstätte muss in der Steiermark liegen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschließungsgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter [www.sfg.at/Zielgruppen](http://www.sfg.at/Zielgruppen).

## 5. Was kann gefördert werden und wie hoch ist die Förderung?

Für folgende Maßnahmen kann die Unternehmensgründerin/der Unternehmensgründer einreichen:

- > Modul Beratung - Betriebswirtschaft, Recht, Innovation, Technologie, Digitalisierung, Fertigungs- und Marktüberleitung und/oder Organisations- und Geschäftsmodellentwicklung. Die Beratungen sind von befugten und befähigten Unternehmen durchzuführen, d. h. sie müssen eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Gewerbeberechtigung oder eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung aufweisen und über geeignetes Know-how verfügen.

Die max. anrechenbaren Kosten betragen 10.000 Euro, die Förderungsquote beträgt 50 %.

Unternehmen können Förderungen in diesem Modul zweimal pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Diese können – sofern sie klar inhaltlich abgrenzbar sind – parallel eingereicht werden.

Nicht förderfähig sind laufende Beratungskosten.

- > Modul Investition - Investitionsvorhaben, die im Zuge der unternehmerischen Entwicklung getätigt werden und die dem Wachstum und der Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens dienen.

Förderfähig sind aktivierbare oder als geringwertige Wirtschaftsgüter verbuchte Investitionen wie z. B. Maschinen und Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsprozessen. Ergänzend werden im Investitionsprojekt auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung angerechnet.

Förderfähige Digitalisierungsmaßnahmen sind u.a.

- Programmierung von Web-Auftritten und Applikationen
- Produktion von filmischen Inhalten (Web-Videos) für Internet-Auftritte
- Integration von IT und Mobile Security Systemen
- Suchmaschinen-Optimierung
- Systeme zum Erfassen, Verarbeiten und Analysieren von großen Datenmengen (Big Data, Cloud-Computing, etc.)
- Integration von Web-Analyse-Tools

Nicht förderfähig sind unter anderem nicht eindeutig projektbezogene sowie gebrauchte Güter, Gebühren, Eigenleistungen, Liegenschaften und Fahrzeuge.

Der Lieferant muss die grundsätzliche Befähigung besitzen am entsprechenden Markt tätig zu sein und über einen aktiven Gewerbeschein verfügen.

Das Investitionsprojekt muss anrechenbare Kosten von mind. 5.000 Euro aufweisen und eine Einjahresplanung umfassen. Die max. anrechenbaren Kosten sind mit 150.000 Euro begrenzt, die Förderungsquote beträgt 20 % (+ 5 % Regionalbonus für Unternehmen außerhalb von Graz).

Es kann pro Kalenderjahr einmal in diesem Modul eingereicht werden, eine weitere Antragsstellung ist nur möglich, wenn für das laufende Investitionsprojekt die Abrechnungsunterlagen vollständig bei der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG eingelangt sind.

Für jedes Modul ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich max. 1 Jahr.

## 6. Wo ist der Antrag einzureichen?

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG ([www.portal.sfg.at](http://www.portal.sfg.at)) eingebracht werden.

## 7. Wie lange ist die Förderungsaktion gültig

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.06.2027.

## 8. Was ist sonst zu beachten?

### **Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

### **Definition KMU**

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

## **„De-minimis“-Regel**

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“<sup>1</sup> unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 300.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

## **Kein Rechtsanspruch**

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

## **Naheverhältnis**

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z. B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

## **Subsidiarität, Kumulierung**

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Finanzierungs- und Förderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH ([www.aws.at](http://www.aws.at)) hingewiesen.

## **Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage**

Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.2 oder B.5 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) oder Art. 17 oder 18 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

---

<sup>1</sup> „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes bzw. einziges Unternehmen betrachtet.

## 9. Wer wickelt die Förderung ab?

**Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.**

Nikolaipplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, [office@sfg.at](mailto:office@sfg.at), [www.sfg.at](http://www.sfg.at)

